Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr für das Jahr.

Stück 47. Kamienietz, den 24. November 1853.

№ 170. Die Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern haben mit Bezug auf § 18 des Reglements vom 30. September 1852 (extraordinaire Beilage zu Stück 47 des Amtsbl. pro 1852) durch das Rescript vom 29. August c. bestimmt, daß von der betreffenden Polizeiverwaltung der Verkauf der konfiscirten Gegenstände, gleichviel ob dieselben zur Aufbewahrung geeignet sind oder nicht, bewirkt werden kann, und, bis zur weiteren gesetzlichen Regulirung der Angelegenheit, betreffend die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straf-Festsetzung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, der Erlös zu denselben Kassen zu vereinnahmen ist, zu welchen nach unserer Circularverfügung vom 15. November 1852, die festgesetzten Geldstrafen vorläufig fließen sollen.

Die Herren Landräthe haben die ländlichen Polizeiverwaltungen hiernach zu instruiren.

Oppeln, den 20. October 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Heidfeld.

An die Herren Landräthe, Landraths-Aemter und Magisträte des Regierungs-Bezirks.

Vorstehende Verfügung veröffentliche ich hiermit den Polizeiverwaltungen zur Kenntnißnahme.

Kamienietz, den 18. November 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№ 171. Da die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester c. mit dem 8. December d. J. geschlossen werden, so mache ich dies mit der Aufforderung bekannt, daß alle Gewerbe-An- und Abmeldungen bis zu diesem Tage an mich einzusenden sind, indem später eingehende Anträge nicht berücksichtigt werden können.

Kamienietz, den 19. November 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

№. 172. In Folge der gänzlichen Umänderung der Fahrpläne, welche in neuester Zeit bei sämmtlichen schlesischen Eisenbahnen stattgefunden hat, ist ein neues Arrangement wegen Beförderung der Transporte von Corrigenden und Verbrechern mittels der Eisenbahn nöthig geworden. Nach dem mir von der Königlichen Regierung mitgetheilten Tableau müssen von jetzt ab Transporte aus dem hiesigen Kreise, welche nach den Straf- und Korrektionsanstalten zu Ratibor, Brieg oder Schweidnitz gerichtet sind, auf dem Bahnhofe zu Gleiwitz schon um 6¼ Uhr Morgens pünktlich eintreffen, weil der betreffende Zug um 7¼ Uhr früh abgeht.

Zur Berichtigung des im diesjährigen Kreisblatte Stück 1, №. 2, veröffentlichten Transport-Tableaus mache ich dies hiermit bekannt, und haben sich die Polizeibehörden des Kreises, welche Transporte mit der Eisenbahn befördern, hiernach genau zu achten.

Ich mache hierbei noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dergleichen Transporte nur an Freitagen mit dem bezeichneten Eisenbahnzuge befördert werden dürfen.

Kamienietz, den 18. November 1853.

№. 173. Gemäß § 15 der Verordnung vom 26. October 1850 bringe ich nachstehend die Namen derjenigen Reserve- und Landwehrmannschaften zur öffentlichen Kenntniß, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung im Falle einer Einberufung zu den Fahnen ihrer häuslichen, gewerblichen und Familienverhältnisse wegen in dem gestern angestandenen Termine als begründet anerkannt worden sind:

Franz Pawlik zu Boyczow, Jacob Stypa und Simon Matlok zu Lonia, Joseph Sobel und Joseph Lara zu Ciochowitz, Andreas Triba zu Elgot-Zabrze, Joseph Rothkögel zu Gleiwitz, Wilhelm Sinner zu Jasten, Herrmann Rölle zu Kieferstädtel, Aloys Rother zu Laband, Eduard Kern und Jacob Schikowski zu Laskarzowka, Franz Czedziwoda zu Latscha, Aler Poczkay und Andreas Smaczny zu Lubie, Thomas Koziol zu Ostroppa, Albin Mierzowski zu Peiskretscham, Franz Winkler zu Petersdorf st., Paul Gollek zu Przyschowka, Franz Aulich zu Rzetzitz, Constantin Heptner zu Schalscha, Simon Vorreiter und Franz Strzodka zu Pfrl. Zaolschan.

Diese Berücksichtigungen bleiben nach § 14 der oben gedachten Verordnung nur bis zu dem nächsten Sitzungstermine der Commission im Frühjahre 1854 in Kraft, insofern dieselben bei erneuerten Anträgen und nach wiederholter Prüfung der Verhältnisse nicht aufs Neue bestätigt werden. — Kamienietz, den 9. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№. 174. Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises werden hierdurch veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester c. dergestalt aufzustellen, daß solche

am 5. December c.

in der hiesigen landräthlichen Kanzlei durch die Gemeindeeinnehmer resp. Gemeindeschreiber zur Revision vorgelegt werden.

Die Listen sind gleich doppelt anzufertigen, jedoch nicht abzuschließen, damit die zeitraubenden Abänderungen der Summen vermieden werden. Am 8. December d. J. müssen alsdann die gehörig abgeschlossenen Listen bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten hier eingereicht werden.

Kamienietz, den 19. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 175. Da im künftigen Monat die Listen der inexigiblen Klassen-Steuer-Reste einzureichen seyn werden, finde ich mich veranlaßt, noch einmal auf meine Kreisblatt-Verfügungen vom 30. August c. zu verweisen und zu bemerken, daß die Niederschlagungslisten hier ganz besonders streng werden geprüft werden. Jede, nicht vollständig vorschriftsmäßige Liste wird ohne weitere Bemerkung vom Kreis-Steuer-Amt zurückgegeben werden, und jeden nicht genügend motivirten Rest werde ich sofort löschen, und dem Ortserheber zur Schuld schreiben lassen.

Die Listen sind bis zum 12. December c. im Königl. Kreis-Steuer-Amt abzugeben und nach dem früheren Schema anzulegen, da hier lediglich von der Klassensteuer die Rede ist. — Jede, nach dem 12. December c. beim Kreis-Steuer-Amt eingehende Niederschlagungsliste ist dasselbe zurückzuschicken von mir angewiesen worden.

Zur Vollständigkeit der Listen gehören alle die Requisiten, welche die Verfügung, Stück 49, Kreisblatt pro 1849, vorschreibt. Es darf somit nicht fehlen: die №, unter welcher Restant in der Klassensteuer-Aufnahmeliste pro 1853 oder den Zugangslisten zu finden, dessen richtiger Vor- und Zuname, dessen Stand, — bei Dienstboten auch der Name des Wirthes, — die gründliche Motivirung des Restes und das vorgeschriebene Attest, daß die Executionen zur rechten Zeit und in gehöriger Art vollstreckt, aus Mangel an Pfändungs-Objecten aber vergeblich gewesen. Endlich muß die Liste mit einer Ueberschrift und das Attest mit der Unterschrift und dem Siegel des Orts-Erheber und des Orts-Gerichts versehen seyn.

Kamienietz, den 19. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Die Amtsstunden der nachstehenden Post-Anstalten sind wie folgt, festgesetzt worden:

1. bei dem Post-Amte in Gleiwitz,
   a) an den Wochentagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 1 Uhr,
   des Nachmittags von 2 bis 8 Uhr;
   b) an den Sonntagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr,
   des Nachmittags von 5 bis 8 Uhr;
   c) an den Festtagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 bis 9 Uhr und von 11 bis 1 Uhr, / im Winter von 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 1 Uhr, }
   des Nachmittags von 2 bis 3 und von 5 bis 8 Uhr.
2. bei der Post-Expedition in Gleiwitz-Bahnhof,
   a) an den Wochentagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 12 Uhr,
   des Nachmittags von 1½ bis 3 und von 6 bis 8 Uhr;
   b) an den Sonntagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr,
   des Nachmittags von 5 bis 8 Uhr;
   c) an den Festtagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 bis 9 Uhr und von 10 bis 12 Uhr, / im Winter von 8 bis 9 Uhr und von 10 bis 12 Uhr, }
   des Nachmittags von 1½ bis 3 und von 6 bis 8 Uhr
3. bei der Post-Expedition in Kieferstädtel:
   a) an den Wochentagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 11 Uhr,
   des Nachmittags von 2 bis 7 Uhr;
   b) an den Sonntagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr,
   des Nachmittags von 5 bis 7 Uhr;
   c) an den Festtagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 bis 10 Uhr, / im Winter von 8 bis 10 Uhr, }
   des Nachmittags von 4 bis 7 Uhr.
4. bei der Post-Expedition in Peiskretscham,
   a) an den Wochentagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 12 Uhr,
   des Nachmittags von 2 bis 7 Uhr;
   b) an den Sonntagen:
   des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr,
   des Nachmittags von 5 bis 7 Uhr;

c) an den Festtagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr, im Winter von 8 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr,

des Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

5. bei der Post-Expedition in Rudziniet,

a) an den Wochentagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 12 Uhr,

des Nachmittags von 3 bis 7 Uhr;

b) an den Sonntagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 12 Uhr,

des Nachmittags von 5 bis 7 Uhr;

c) an den Festtagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 bis 10 Uhr, im Winter von 8 bis 10 Uhr,

des Nachmittags von 3 bis 7 Uhr.

6. bei der Post-Expedition in Tost,

a) an den Wochentagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 11 Uhr,

des Nachmittags von 2 bis 8 Uhr;

b) an den Sonntagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 / im Winter von 8 } bis 9 Uhr,

des Nachmittags von 5 bis 8 Uhr;

c) an den Festtagen:

des Vormittags { im Sommer von 7 bis 9 Uhr und von 10 bis 11 Uhr, im Winter von 8 bis 9 Uhr und von 10 bis 11 Uhr,

des Nachmittags von 3 bis 8 Uhr.

Oppeln, den 11. November 1853.

Der Ober-Post-Director
Albinus.

Personalchronik.

Dem Amtmann Joseph Glawatzky zu Jaschkowitz ist die Ausübung der Polizeiverwaltung in der Ortschaft Jaschkowitz im Namen des Inhabers, Rittergutsbesitzers Schmidt, übertragen und derselbe am 4. d. M. gerichtlich vereidet worden.

Kamienietz, den 16. November 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Die I. Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Jahr 1854 beginnt am 5. December d. J., was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gleiwitz, den 9. November 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 22. Novemb.	Höchster	3	10	=	2	15	=	2	5	=	1	10	=	3	15	=	1	=	=	4	15	=	=	22	6	=	18	=
	Niedrigster	3	8	=	2	13	=	2	3	=	1	8	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
Ratibor, den 17. Novemb.	Höchster	3	8	=	2	18	6	2	1	=	1	9	6	3	13	6	=	=	=	4	5	=	=	28	=	=	16	=
	Niedrigster	3	5	=	2	15	=	1	28	=	1	7	6	=	=	=	=	=	=	4	=	=	=	20	=	=	1	=
Oppeln, den 7. Novemb.	Höchster	3	10	=	2	20	=	2	5	=	1	10	=	3	15	6	=	23	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=
	Niedrigster	3	7	6	2	17	6	2	2	6	1	2	6	3	7	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.